Anlage 3.3

Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundes-Berggesetz (BBergG)
Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V,
Verlängerung der Vorhabenszeit bis 31.12.2067

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide

Inhalt

1. Antrag 1
2. Antragsteller 1
3. Vorhabensbeschreibung 2
4. Begründung 2

Anhang

Anhang 1: Lageplan

1. Antrag

Der Antragsteller beantragt für die in Anhang 1 dargestellte Fläche von 3,2 ha im LSG Dübener Heide gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Erteilung

einer Befreiung von den Vorschriften der LSG-VO.

Eine Befreiung nach § 9 der LSG-VO wird nicht beantragt, da diese Vorschrift auf § 44 des im Jahr 1998 gültigen Landesnaturschutzgesetzes verweist. Im aktuellen Landesnaturschutzgesetz aus dem Jahr 2010 sind solche Regelungen jedoch nicht vorhanden.

Ziel ist es, die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Tätigkeiten zur Gewinnung, zum Transport und zur Aufbereitung von Rohstoffen einschließlich der Wiedernutzbarmachung durchführen zu können.

2. Antragsteller

Antragsteller ist die Firma:

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg OT Sennewitz.

Geschäftsführer sind Heimo Milnickel und Thomas Jung. Roy Letsch, Jörg Reining und Dr. Kerstin Wagner verfügen über eine geschäftliche Vertretungsvollmacht (Prokura).

Das Unternehmen wird beim Amtsgericht Stendal im Handelsregister unter der Nr. HRB 200 934 geführt.

3. Vorhabensbeschreibung

Der Kiessandtagebau Köplitz wird seit 1961 fortschreitend betrieben. Das Baufeld I wurde bis 1990, das Baufeld II bis 2000 teilweise beendet. Bislang wurden ca. 6,5 ha im Baufeld III abgebaut und 1,5 ha für den weiteren Abbau vorbereitet. Gegenstand des Vorhabens ist der Abbau von Kiessanden in den Baufeldern III, IV und V bis zum Jahr 2067 auf einer Gesamtfläche von **19,2 ha** (siehe Rahmenbetriebsplan, Anlage 4.2). Dabei werden die einzelnen Baufelder sukzessive über einen Zeitraum von jeweils 10-15 Jahren nach Bedarf beräumt, erschlossen und nach Ausbeutung durch die Anlage von Mischwald renaturiert. Der Abbau erfolgt im Trockenschnitt mittels Radlader, der Abtransport per LKW. Vom Vorhaben betroffen sind vorrangig Waldflächen in Form von Kiefernforsten.

4. Begründung

Während die marginal innerhalb des Bergwerksfeldes gelegenen LSG-Flächen (13,7 ha) unter die Zulässigkeitsregelungen des § 6 der LSG-VO (§ 6 Pkt. 10) fallen, trifft dies für das im Südosten des Vorhabens gelegene Areal des grundeigenen Feldes "Ateritz/ Randfeld“ innerhalb des Baufeldes V mit einer Fläche von **3,2 ha** nicht zu. Diese befindet sich vollständig innerhalb des LSG „Dübener Heide“ (siehe Anhang 1). Der Abbau in diesem Bereich ist für den Zeitraum 2043-2062 vorgesehen.

An der Gewinnung hochwertiger, unter Bergaufsicht stehender Rohstoffe in einem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung besteht ein hohes öffentliches Interesse. Sie dient der möglichst verbrauchernahen Bereitstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie und damit auch öffentlichen Infrastrukturvorhaben. Eine derartige Rohstoffgewinnung ist mit dem Vorhaben beabsichtigt. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass die Antragsfläche einschließlich des im LSG liegenden Teiles ist im Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die vollständige Gewinnung der Rohstoffe in solchen Gebieten ist Ziel der Raumordnung.

Demgegenüber steht ein möglicher Konflikt mit den Vorschriften der LSG-VO. In dieser sind Abgrabungen verboten (LSG-VO § 5 Absatz 2 Pkt. 2.3 und Erläuterungspapier zur LSG – Verordnung “Dübener Heide” vom 12. 08. 1998). Zulässige Handlungen nach § 6 LSG-VO beziehen sich auf alle Verwaltungsakte, die vor Inkrafttreten der LSG-VO am 12.08.1998 erlassen worden sind (z.B. Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen). Das hier in Rede stehende grundeigene Feld wurde erst 2004 bergrechtlich planfestgestellt.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Gebiet ist unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Wiedernutzbarmachungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Rahmenbetriebsplan, Anl. 10 LBP) langfristig gesichert. Waldfunktionen werden durch

Wiederherstellung von Waldflächen durch Naturverjüngung nach Beendigung des Abbaus erhalten und gestärkt.

Die in der LSG-VO in § 3 formulierten öffentlichen Interessen am Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und bestimmter Lebensräume sowie Landschaftsfunktionen sind im Rahmen einer Abwägung unter Einstellung der obigen Argumente und des äußerst geringen Flächenanteils am LSG (0,01 % des LSG-Fläche von 236,865 km²) nach Überzeugung des Antragstellers geringer zu gewichten als das Interesse an der Rohstoffgewinnung. Dem Antrag ist somit stattzugeben.

Sennewitz, 26.01.2022

ppa. Dr. K. Wagner

- Unternehmer -